

nung«, aber der Friederike Brion und einem geehrten Publikum hätte er mit diesem Reime auf

Selbst wie eine Rose jung

nicht kommen dürfen? (Goethe hat sich obendrein denselben Reim auch in anderen Gedichten erlaubt.)

Es ist mit Sprachsünden ein eigen Ding. Einen Gerichtshof dafür gibt es — Allah sei gepriesen! — noch nicht. Es entstehen auch immer neue. Ich wenigstens halte z. B. für eine Sünde die jetzt grassierende Mode, das Wort »feststellen« allenthalben anzuwenden, wo man sonst von fühlen, riechen, schmecken, hören, sehen, beobachten, merken, wahrnehmen, ermitteln usw. sprach. Man findet das jetzt fast in jedem Zeitungsblatt dußendweis. Ich habe mir ein ganzes Sträußlein solcher Blüten aufbewahrt, z. B. »Der entkommene Verbrecher wurde aus einem am Tatort gefundenen Papier festgestellt« — »Er stellte das Vorhaben des Verbrechers fest« — »Man muß feststellen, daß seine Kunst sich immer noch in der Schwebe befindet« — »Die Tochter des Geheimrats stellte fest, daß der Fremde ihr Vater gewesen sein könne« — »Man kann unbedingt feststellen, daß die Vorteile dieses Films seine Nachteile überwiegen« — »Man muß feststellen, daß der Schriftsteller A. sich im Renaissance-mäßigen bewegt«.

Wer bestimmt nun, was da richtig sei oder nicht? Die Berufsleute, die Meister der Sprache, die Schriftsteller? Nun finde ich aber im Aprilheft von Velhagen & Klasing's Monatsheften, in einer Erzählung von Thomas Mann die Sätze: »Il boit beaucoup, stellte hinter uns eine Dame fest« und »Eine halbe Antwort, stellte der Cavaliere fest«. Ob der Schriftleitung das aufgefallen und ob sie sich darob mit Thomas Mann auseinandergesetzt und dieser bei »feststellen« beharrt hat, ist Redaktionsgeheimnis. Für meine Person meine ich, bei aller Achtung vor dem Nobelpreisträger und der Million seiner »Buddenbrooks«, daß die Dame und der Cavaliere nichts festgestellt, sondern etwas bemerkt, geplaudert, hingeworfen haben. — Ein anderer Fall von vielen: In dem trefflichen Buche von Adolf Haffeld, »Amerika und der Amerikanismus« steht (Seite 232) der Satz: »Die Nation stellt die schönste Amerikanerin fest«. — Wer entscheidet da, ob gemäß § 13 des Verlagsgesetzes der Verleger die Beseitigung solcher Unbedachtsamkeiten vom Verfasser verlangen könne, auf die Spitze getrieben gerichtlich?

Von der Sprachsünde zur Geschmackssünde ist's nur ein Schritt.

Rudolf nahm die kalte Tochter  
in den väterlichen Arm,  
hielt sie so zween lange Tage,  
tränenlos und ohne Klage,  
und verschied im stummen Harm.

Nicht allzuweit davon ab steht der Vers:

Und so saß er, eine Leiche,  
eines morgens da.  
Nach dem Fenster noch das bleiche  
stille Antlitz sah.

In der empfindsamen Zeit des Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg und Schillers dichtete man mitunter so. Auch heutzutage dichtet mancher manches, was manchem nicht gefällt. Gefällt einem Verleger das Ding trotzdem so, daß er es in Verlag nimmt, so kann er gegen die Einzelheiten nichts machen, gar nichts, denn das Umdichten gehört keinesfalls zu den Änderungen, die der Dichter dem Verleger »nach Treu und Glauben« nicht versagen kann.

Bei Voigtländer und Fuchs ist ein Brief Gustav Freytag's an seinen Verleger Hirzel abgedruckt, in dem er dessen Rat über seinen Stil erbittet, denn er sei recht kleinmütig geworden und unzufrieden mit sich selbst! Bescheidenheit des Könners! — Auch ich habe öfters — stets nach freundschaftlicher Übereinkunft — Manuskripte von Anfängern zurechtgerückt — nebenbei gesagt, eine Arbeit, die auf die Dauer ich nur einem Feinde gönnen möchte. Was ich den Verfassern nicht zu Dank gemacht hatte, haben diese ihrerseits wieder zurechtgerückt, und schließlich hat die Druckerlaubnis des Verfassers auf dem letzten

Korrekturbogen alles gedeckt, was etwa noch Eigenmächtigkeit des Verlegers hätte scheinen können. So ordnen sich Dinge, die in der Theorie schwer lösbar sind, in der Praxis oft genug ganz einfach!

Ein Verlagsvertrag kommt einem Ehevertrag nahe; er bindet sogar noch 30 Jahre nach des Verfassers Tode. Weise ist, wer Autoren wählt, die keines Lektors als Sprachhelfers bedürfen. Oder, wenn die Leistungen noch unbekannt sind, behalte man sich das Erforderliche vor.

Juridisch ist der § 13 Verlagsgesetz nicht zu erschöpfen. Es handelt sich in ihm um den Gegensatz von Selbstgefühl und Bestimmungsrecht des Verfassers zu dem Verantwortlichkeitsgefühl des Verlegers. Den Ausgleich der aus beiden Gefühlen entstehenden Nervenspannungen muß des Verlegers Kunst der Menschenbehandlung suchen, die er ja auch sonst in seinem Berufe nötig hat.

## Sprachverkümmern.

Von Robert Luz - Stuttgart.

Keine Kritik, die den deutschen Buchverleger mitverantwortlich macht für die bei uns tatsächlich immer ärger werdende Sprachverkümmern, sollte es unterlassen, auf die Tagespresse hinzuweisen, von der eine Sprachverpestung ausgeht, gegen die die Sünden aller Buchverleger zusammen nur leicht wiegen. Wir Verleger können daher im Sinne Emil Schillers (s. Vbl. Nr. 79, S. 318) nur wenig tun, um die Verwahrlosung unserer Sprache aufzuhalten. Trotzdem glaube ich, sollte jeder Verleger die Verpflichtung fühlen, seine Bücher in einem anständigen Deutsch herauszubringen.

In erster Linie trifft das zu auf die Verleger von Übersetzungen. Die große Masse der übersetzten Unterhaltungsliteratur zeigt ein teilweise schauerhaftes Deutsch; gerade hier aber ist der Verleger, wenn auch nicht immer formalrechtlich\*, so doch in der Praxis, am wenigsten durch das Verlagsgesetz gehemmt. Als Verleger vieler Übersetzungen habe ich stets ein ungenügendes Deutsch (nicht nur fehlerhaftes!) verbessert, ohne mich um den Übersetzer und sein »Urheberrecht« weiter zu kümmern. Das geschah meist schon im Manuskript und bei der Fahrenkorrektur, sodaß der »Urheber«, wenn er dann auf die umbrochene Korrektur sein Imprimatur setzte, alle (von ihm vielleicht garnicht bemerkten) Verbesserungen des Verlegers dadurch guthieß. Bei Übersetzungsautoren, die mehr können und ein besseres Sprachgefühl haben als der durchschnittliche Übersetzer, und vor allem die Übersetzerin, wird man natürlich schon aus Rücksicht auf das wirkliche Sprachkönnen des Übersetzers sich auf Anregungen zu Verbesserungen beschränken.

Nebenbei sei hier für die Verleger von Übersetzungen bemerkt: Wenn man auf ein ganz tolles Deutsch stößt, so hat das sehr häufig seinen Grund darin, daß der Übersetzer, so wenig er Deutsch kann, so wenig auch die Sprache versteht, aus der er übersetzt. Das ist fast die Regel bei allen Zeitungsromanen.

Aber auch bei den deutschen Originalarbeiten habe ich stets, wenn es nötig schien, den Verfasser auf Stilmängel hingewiesen, und zwar in der Regel in der Art, daß ich ihm gleich die Verbesserung vorschlug. Dabei bin ich eigentlich immer auf Verständnis gestossen, oder wenigstens auf Entgegenkommen, und manche haben diese Verleger-Mitarbeit sogar dankbar begrüßt. Ja, einer gab mir einmal Blankovollmacht zur Verbesserung seines Stiles!

Das formale Recht des Verlegers zu eigenmächtigen Verbesserungen, »für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann«, wird, soweit es sich um den Stil handelt, nur in den Fällen gegeben sein, wo der Verfasser sich in einer Weise ausdrückt, die nicht nur »unschön«, sondern einfach »schlecht« genannt zu werden verdient, und wenn solche Stellen wiederholt vorkommen. So schlecht und so oft wiederholt, daß der Verleger geltend machen kann, ein Kritiker hätte die Möglichkeit, diese x Sätze wörtlich anzuführen und

\*) Übersetzung als Werkleistung im Sinne des BGB.